

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister	
<b>Beschlussvorlage Nr. 120</b>	
Beratungsfolge	TOP
Wahlprüfungsausschuss	29.09.2014
Stadtrat	30.09.2014
für <b>öffentliche</b> Sitzung	Datum: 20.08.2014 bearbeitet von: Renate Hülkenberg Fachdienst Bürgerdienste
<b>Betreff:</b> <b>Feststellung der Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der Stadt Dinslaken und der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken am 25. Mai 2014 gem. §§ 40 und 46 b Kommunalwahlgesetz i.V. m. §§ 66 und 75a Kommunalwahlordnung</b>	
Finanzielle Auswirkungen: nein Mittel stehen zur Verfügung:	
Beschlussvorschlag	

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt/der Rat beschließt, die Wahl zur Vertretung der Stadt Dinslaken vom 25.05.2014 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt/die Ratsmitglieder beschließen, die am 25.05.2014 durchgeführte Wahl des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken, Dr. Michael Heidinger, für gültig zu erklären.

In Vertretung

Christa Jahnke-Horstmann  
I. Beigeordnete

## **I. Sachliche Darstellung**

1. Der Wahlausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 das Ergebnis der Wahl zur Vertretung der Stadt Dinslaken und zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken gem. §§ 35 Abs. 2 und 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V. m. §§ 63 und 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO) festgestellt.

Die festgestellten Ergebnisse sind im Amtsblatt Nr. 18 der Stadt Dinslaken am 10.06.2014 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs gegen das Wahlergebnis gem. § 39 KWahlG beträgt einen Monat (bis zum 10.07.2014).

Nach § 40 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über vorliegende Einsprüche sowie über die Gültigkeit von Wahlen von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 42 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Innerhalb der Einspruchsfrist sind weder Einsprüche erhoben worden noch sind sonstige Mängel im Sinne der vorgenannten Vorschrift (§ 40 Abs. 1 Buchstabe a-c KWahlG) erkennbar.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes empfiehlt der Wahlprüfungsausschuss dem Rat die Wahl zur Vertretung der Stadt Dinslaken für gültig zu erklären.

2. Für die Wahl des Bürgermeisters finden die Vorschriften des § 46b KWahlG entsprechende Anwendung.

Auch gegen die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Dinslaken liegen keine Einsprüche vor. Auch sind sonstige Mängel (§ 40 Abs. 1 Buchstabe a-c KWahlG) nicht erkennbar oder vorgebracht worden.

Gem. § 46e KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

Die Wahl von Dr. Michael Heindinger zum Bürgermeister der Stadt Dinslaken am 25.05.2014 ist somit gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG durch die Ratsmitglieder für gültig zu erklären.

## **II. Finanzielle Auswirkungen**

keine